

# RS Vwgh 2007/12/12 2006/15/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §207;

BAO §209a Abs1;

BAO §289;

### Rechtssatz

Für das Verständnis und die Anwendung des § 209a Abs 1 BAO kann man vom Falltypus ausgehen, dass innerhalb der Verjährungsfrist des § 207 BAO die erstinstanzliche Abgabensfestsetzung erfolgte und dass gegen diese ein Rechtsmittel eingelegt worden ist; Verzögerungen im Rechtsmittelverfahren über die Verjährung hinaus stehen gemäß § 209a Abs 1 BAO einer Berufungsentscheidung nicht im Wege. Wurde hingegen eine Abgabensfestsetzung erstmals nach Ablauf der Verjährungsfrist (und außerhalb des Anwendungsbereiches des § 209a Abs 2 BAO) vorgenommen, hätte dies im Fall einer Berufung die ersatzlose Aufhebung mit Berufungsentscheidung zur Folge (vgl. hierzu Stoll, BAO-Kommentar, Band 2, 2207).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006150004.X06

### Im RIS seit

01.02.2008

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)